



Prof. Dr.(I) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

An Stadtrat Dr. Michael Mattar, Rathaus
An Stadträtin Gabriele Neff, Rathaus
An Stadtrat Dr. Wolfgang Heubisch, Rathaus
An Stadtrat Thomas Ranft, Rathaus
An Stadtrat Wolfgang Zeilnhofer-Rath, Rathaus

**Ältestes Haus der Lerchenau erhalten;
Zehentbauer-Haus soll nicht abgerissen werden**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Herrn StR Dr. Michael Mattar, Frau StRin Gabriele Neff, Herrn StR Dr. Wolfgang Heubisch, Herr StR Thomas Ranft, Herrn StR Wolfgang Zeilnhofer-Rath vom 05.08.2014

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrte Herren Stadträte,

mit Schreiben vom 05.08.2014 haben Sie gemäß § 68 GeschO folgende Anfrage an Herrn Oberbürgermeister gestellt, die vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt beantwortet wird. Eine mit Schreiben vom 19.08.2014 erbetene Fristverlängerung wurde mit Antwort vom 03.09.2014 gewährt.

In Ihrer Anfrage führen Sie Folgendes aus:

„Das Zehentbauer-Haus ist in der Lerchenau das älteste Gebäude des Stadtteils. Der Bezirksausschuss hat sich einstimmig, mit guten Argumenten, gegen den Abriss ausgesprochen. Die Denkmälwürdigkeit soll derzeit geprüft werden.“

Frage 1:

"Wie ist der Stand der Prüfung der Denkmälwürdigkeit des Zehentbauer-Hauses in der Lerchenau?."

Antwort:

Zu Ihrer Frage teilen wir mit, dass die Stellungnahme des für die Beurteilung der Denkmälwürdigkeit zuständigen Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege der Unteren Denkmälenschutzbehörde noch nicht vorliegt. Nach telefonischer Auskunft des Landesamts vom 04.09.2014 wird die endgültige Prüfung und Vorlage des abschließenden Gutachtens noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Eine letztendliche Aussage zur Denkmälereigenschaft kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Sobald uns das Ergebnis der Prüfung vorliegt, werden wir Sie hierüber unaufgefordert in Kenntnis setzen.

Frage 2:

"Über welche Möglichkeiten verfügt die Verwaltung auch unabhängig von einer Unterschutzstellung des Gebäudes als Denkmal, die Abrissgenehmigung zu verweigern?."

Antwort:

Ohne das Vorliegen einer Denkmaleigenschaft des Anwesens hat die Verwaltung keine Möglichkeiten die Abrissgenehmigung zu verweigern. Bis zur abschließenden Klärung durch das Landesamt wurde seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung mit Bescheid vom 29.07.2014 vorsorglich eine Unterlassung des Abbruchs verfügt. Diese stützt sich ausschließlich auf denkmalschutzrechtliche Gründe, welche den Abriss verhindern könnten. Sollte das Landesamt in seinem abschließenden Gutachten zu dem Entschluss kommen, die Denkmalwürdigkeit des Hauses zu verneinen, sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, die Abrissgenehmigung zu verweigern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin